



Amtssigniert. SID2021031080409
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

M■■■■ M■■■■
per E-Mail an: ressortissant@directive2005-36.eu

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

Sabine Schreiner
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5079
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-SCHI-AN/B-1/521-2021
Innsbruck, 16.03.2021

Anerkennung als Schilehrer-Anwärter gemäß Tiroler Schischulgesetz 1995

B E S C H E I D

1. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als nach § 56d Tiroler Schischulgesetz 1995 zuständige Behörde **erkennt** gemäß § 37 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 die von Herrn M■■■■ S■■■■ M■■■■ geb. ■■■■■ in Glasgow, britischer Staatsangehöriger, wohnhaft ■■■■■ ■■■■■ Edinburgh EH3 6AA, Schottland, Vereinigtes Königreich, nachgewiesene fachliche Befähigung **als Prüfung zum „Schilehrer-Anwärter“** im Sinne des § 18 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 **an**.
2. Für diese Anerkennung hat Herr M■■■■ S■■■■ M■■■■ gemäß § 78 AVG und Tarifpost 150. der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 eine Verwaltungsabgabe von € 45,00 zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Hinweis: Weiters sind feste Gebühren in der Höhe von € 138,70 einzuzahlen. Falls nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen diese Gebühren entrichtet werden, müsste gemäß § 34 Gebührengesetz 1957 eine Meldung an das Finanzamt erstattet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat weiters ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung der Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In

der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 37 Abs 3 Tiroler Schischulgesetz 1995 hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Prüfungstoffes der Abschlussprüfungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, der Prüfungen im Bereich des Universitätsstudiums der Sportwissenschaften nach dem Universitätsgesetz 2002 und der Berg- und Schiführerprüfung nach § 11 des Tiroler Bergsportführergesetzes durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Prüfungen die Prüfungen nach den §§ 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und 32b als gleichwertig ersetzen.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Person eine nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates erfolgreich abgelegte Schilehrer- oder Sportlehrerprüfung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit einer solchen Prüfung mit einer der im Abs. 3 genannten Prüfungen mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

Der sportfachliche Sachverständige im Amt der Tiroler Landesregierung hat in seiner Stellungnahme dazu festgestellt, dass die vorgelegten Qualifikationsnachweise des irischen Berufsschilehrerverbandes „Irish Association of Snowsports Instructors“ als „Alpine Level 2 Instructor“ samt dem vorgelegten Zertifikat „Outdoor Emergency First Aid“ eine Anerkennung als Skilehrer-Anwärterprüfung nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 ermöglichen.

Da somit die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs 4 Tiroler Schischulgesetz 1995 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Bezirkshauptmann:

Schreiner

Ergeht an:

M■■■■ M■■■■ per E-Mail an: ressortissant@directive2005-36.eu, samt Begleitschreiben;

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, im ELAK an: Abt Sport

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, im ELAK an: Abt Tourismus

Tiroler Schilehrerverband, per E-Mail an: info@tiroler-skischule.at